



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

CMI 442 / 153.2

Entwurf öffentliche Auflage

Einwohnergemeinde Thurnen

Sitzungsgeld- und Entschädigungs- reglement 2023

Datum Beschluss zuständiges Organ

Inhalt

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement	3
Allgemeines.....	3
I Gemeinderat.....	3
Entschädigung Gemeinderat.....	3
a) Allgemein	3
b) Jahresentschädigung.....	3
Vakanz im Gemeindepräsidium	4
Weitere Sitzungs-entschädigungen	4
Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand.....	4
Spesen	5
Steuern Sozialversicherung	5
II Sitzungsgelder, Halbtages- und Tagesentschädigungen.....	5
Sitzungsgeld.....	5
a) Berechtigung.....	5
b) Höhe Sitzungsgeld.....	6
c) Tagesansätze.....	6
III Spesen	6
Spesen	6
Dienstkleidung.....	6
IV Funktionäre, Stundenlohn.....	7
Funktionäre	7
Stundenlohn	7
Weitere Entschädigungen	7
V Allgemeine Bestimmungen	7
Versicherung.....	7
Inkrafttreten	7
Anhang I Spesenansätze, Stundenlöhne	9
Anhang II Funktionäre.....	10
Anhang III Präzisierungen.....	11

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 87 kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- Artikel 7 Organisationsreglement Thurnen vom 28.11.2022

erlassen die Stimmberechtigten folgendes Reglement:

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement

Allgemeines

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Jahresentschädigung, die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesenersatz für

- die Mitglieder des Gemeinderats
- die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen
- die Mitglieder von Ausschüssen und Delegationen
- Funktionäre
- Personal der Gemeinde soweit nicht in den AAB geregelt
- für die Sekretariatsführung

I Gemeinderat

Entschädigung
Gemeinderat

a) Allgemein

Artikel 2

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Tätigkeit als Gemeinderat, Sitzungsteilnehmende und für die mit dem Amt zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.

² Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt halbjährlich.

³ Die Auszahlung der Spesen erfolgt jährlich.

⁴ Der Gemeinderat kann andere Auszahlungsmodalitäten auf Gesuch hin bewilligen.

b)
Jahresentschädigung

Artikel 3

¹ Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für

a) das Gemeindepräsidium	CHF	20'000.00
b) das Vizepräsidium	CHF	10'000.00
c) die weiteren Gemeinderatsmitglieder	CHF	7'000.00

² Mit der Jahresentschädigung sind pauschal abgegolten:

- die Geschäftsvorbereitung aller Gemeinderatssitzungen
- die Geschäftsvorbereitung der Gemeindeversammlungen
- die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben
- das Amten als Delegierter oder Abgeordneter (Präzisierung Anhang III)

³ Werden nicht mindestens 80 % der Gemeinderatssitzungen besucht, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Pauschalentschädigung (Berechnungsbeispiel Anhang III).

⁴ Mit der Jahresentschädigung sind zusätzlich abgegolten:

- Gemeindepräsidium
5 Stunden pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, der Bevölkerung, etc. (47 Wochen pro Jahr)
- Vizepräsidium
5 Stunden pro Woche während der Abwesenheit des Gemeindepräsidiums (5 Wochen pro Jahr) + 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr)
- Übrige Gemeinderatsmitglieder
1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr)

Vakanz im
Gemeindepräsidium

Artikel 4

Während einer Vakanz im Gemeindepräsidium gilt:

1. die Entschädigung des Vizepräsidiums wird pro Rata der Entschädigung des Präsidiums angepasst;
2. diese Regelung gilt solange, bis das Präsidium wieder besetzt ist.

Weitere Sitzungs-
entschädigungen

Artikel 5

¹ Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen von ständigen Kommissionen wird zusätzlich über die Sitzungsgelder zur Jahresentschädigung ausbezahlt.

² Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen von nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen wird mit dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss definiert.

Zusätzliche
Entschädigung für
ausserordentlichen
Aufwand

Artikel 6

¹ Übersteigt der Aufwand für ein Ratsmitglied die gemäss Artikel 3 vorgesehenen Stunden, kann dieser zusätzlich entschädigt werden.

² Die Stunden sind entsprechend auszuweisen und zu begründen.

³ Der Gemeinderat beschliesst über zusätzlich auszahlende Entschädigungen.

⁴ Der Stundenansatz für die Gemeinderatsmitglieder basiert auf einem Monatsgehalt gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern. Massgebend ist das jeweils in der Gehaltsklassentabelle festgelegte Monatsgehalt der Gehaltsklasse 21 Grundgehalt. Zusätzlich werden Anteil 13. Monatslohn und Anteil Ferien entschädigt.

Spesen

Artikel 7

¹ Es werden jährlich folgende Spesenpauschalen ausgerichtet:

– Gemeindepräsidium	CHF	1'000.00
– Gemeinderat	CHF	600.00

² Mit der Spesenpauschale sind abgegolten:

- Telefongebühren
- Reisespesen bis CHF 10.00 pro Anlass
- Eigene Konsumationen bis CHF 10.00 pro Anlass
- Büromaterial, Kleinmaterial

³ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten einen Laptop für ihre Arbeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Steuern
Sozialversicherung**Artikel 8**

¹ Für die Jahresentschädigungen werden Lohnausweise ausgestellt.

² Die Abzüge für AHV, IV, EO, ALV werden gemäss den jeweils gültigen Ansätzen gemacht.

II Sitzungsgelder, Halbtages- und TagesentschädigungenSitzungsgeld
a) Berechtigung**Artikel 9**

¹ Den Mitgliedern der ständigen Kommissionen wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Die Sitzungsgeldregelung für nichtständige Kommissionen und Ausschüsse werden mit dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss festgelegt.

³ Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen ist mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme sowie die Sitzungsvor- und -nachbereitung für Mitglieder abgegolten.

⁴ Delegationen haben nur dann Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach diesem Reglement, wenn sie keine Entschädigung (Sitzungsgeld, Pauschalentschädigung, o.ä.) durch die jeweilige Organisation erhalten.

⁵ Im Stimmausschuss haben nicht ständige Mitglieder, die speziell für eine Abstimmung gewählt werden, keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

⁶ Im Wahlausschuss für eidgenössische und kantonale Wahlen oder für Gemeindewahlen haben die nicht ständigen Mitglieder Anspruch auf eine Halbtagesentschädigung nach diesem Reglement.

b) Höhe
Sitzungsgeld

Artikel 10

¹ Sitzungen

Sitzung bis 3 Stunden CHF 65.00

Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung CHF 160.00

Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung CHF 320.00

² Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich CHF 35.00 ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Geschäftsvorbereitung durch Angestellte der Gemeinde, die in einem Gemeindeorgan das Sekretariat führen und die Geschäftsvor- und -nachbereitung im Rahmen ihrer Arbeitszeit vornehmen.

³ Für Angestellte der Gemeinde, die im Rahmen ihrer Anstellung ein oder mehrere Kommissionssekretariate führen, gelten die Allgemeinen Anstellungsbedingungen AAB.

c) Tagesansätze

Artikel 11

¹ Für ganztägige Anlässe von mehr als 6 Stunden wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Tagesentschädigung von CHF 320.00 ausgerichtet.

² Für halbtägige Anlässe von mehr als 3 Stunden wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Halbtagesentschädigung von CHF 160.00 ausgerichtet.

III Spesen

Spesen

Artikel 12

¹ Für Reisen an auswärtige Sitzungen und Anlässe wird der volle Preis für ein 2. Klasse-Billetts entschädigt.

² Für Reisen an auswärtige Sitzungen und Anlässe sind die öffentlichen Verkehrsmittel dem motorisierten privaten Fahrzeug vorzuziehen.

³ Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

⁴ Spesen für Verpflegung gemäss Anhang I können nur geltend gemacht werden, wenn effektive Kosten anfallen.

Dienstkleidung

Artikel 13

Die Regelung zu Dienstkleidung sind in Anhang I zu diesem Reglement festgehalten.

IV Funktionäre, Stundenlohn

Funktionäre

Artikel 14

¹ Für Funktionäre werden Jahresentschädigungen festgelegt. Die Pauschale wird aufgrund der voraussichtlich zu leistenden Stunden pro Jahr festgesetzt.

² Verändert sich der Umfang der Arbeiten des Funktionärs wesentlich, kann der Gemeinderat die Pauschale im Rahmen gemäss Anhang II anpassen.

³ Die Funktionäre sind in Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.

Stundenlohn

Artikel 15

¹ Die Stundenlohnansätze sind in Anhang I zu diesem Reglement festgesetzt.

² Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne jährlich mit einfachem Beschluss im festgelegten Rahmen nach Anhang I fest.

Weitere
Entschädigungen

Artikel 16

In Anhang II werden ebenfalls weitere Entschädigungen festgelegt, insbesondere für die Feuerwehr.

V Allgemeine Bestimmungen

Versicherung

Artikel 17

¹ Sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

² Erreicht eine Entschädigung für eine Funktion das AHV-Minimum von CHF 2'300.00 pro Jahr (Stand 2023), wird die Funktion in eine Anstellung umgewandelt.

Inkrafttreten

Artikel 18

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt sämtliche widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement Mühlethurnen vom 7. Juni 2010.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement am 4. Dezember 2023 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Haslebacher Pia Schmocker
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 04.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 02.11.2023 und 30.11.2023 publiziert. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am xx.xx.xxxx im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.12.2023	01.01.2024	Erstfassung

Anhang I Spesenansätze, Stundenlöhne

Reisespesen

- Bahnbillett voller Preis für ein Billett der 2. Klasse
- Kilometerentschädigung CHF 0.70/km

Verpflegung

Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets, die vier Stunden übersteigen, werden die effektiven Kosten (Quittung vorlegen) bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

- Frühstück CHF 15.00
- Mittagessen CHF 25.00
- Nachtessen CHF 35.00

Übernachtung

Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets werden die effektiven Kosten bis zu folgendem Höchstbetrag erstattet:

- Übernachtung CHF 150.00

Stundenlöhne

	Minimum	Maximum
Stundenlohn	CHF 30.00	CHF 40.00

Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne jährlich mit einfachem Beschluss innerhalb dieses Rahmens fest.

Dienstkleidung

Schreibt die Gemeinde Mitarbeitenden Dienstkleidung vor, erfolgt die Anschaffung auf Kosten der Gemeinde. Anschaffung und Ersatz werden jährlich im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.

Anhang II Funktionäre

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für Funktionäre im nachstehenden Rahmen mit einfachem Beschluss fest.

Funktion	von	bis
Betreuung Freizeitanlage Gürbe		2'300.00
Erhebungsstellenleitung		2'300.00
Brunnenmeister Schmid SSB GmbH, Mühlethurnen	Im Auftragsverhältnis	
Ansprechperson Pflanzland Gürbematte		500.00
Wasserzählerableser	1'000.00	2'300.00

Die Entschädigungen für die Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Funktionen Feuerwehr	Feuerwehr	
Feuerwehrkommandant (Kaderstufe 1) pro Jahr		4'500.00
Vizekommandant (Kaderstufe 2) pro Jahr		2'000.00
Fourier (Kaderstufe 2) pro Jahr		2'000.00
Materialverwalter (Kaderstufe 2) pro Jahr		2'000.00
Einsatzleiter / AS Chef / Chef Ausbildung (Kaderstufe 3)		800.00
Stellvertretung Fourier und Materialverwalter (Kaderstufe 4)		500.00
Fachverantwortliche (Kaderstufe 5)		300.00
Übungsvorbereitung		30.00
Sold pro Übung		30.00
Sold pro Ernsteinsatz erste 2 Stunden		60.00
Sold pro Ernsteinsatz jede weitere Stunde		30.00
Angeordnete Benützung Privatfahrzeug bei Einsätzen (< 3.5 Tonnen)		15.00
Angeordnete Benützung Privatfahrzeug bei Einsätzen (> 3.5 Tonnen)	40.00	30.00
Fahrtspesen ausserhalb Gemeindegebiet		0.70/km
Stundenentschädigung	Stundenlohn gemäss Anhang I	
Sitzungsgeld	gem. Art. 10 und 11 Reglement	

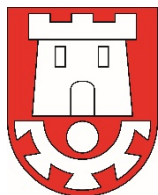
Anhang III Präzisierungen

Berechnungsbeispiel Kürzung Pauschalentschädigung Artikel 3

Anzahl Gemeinderatssitzungen pro Jahr		20
In Pauschalentschädigung enthaltenes Sitzungsgeld	CHF	1'300.00
Teilnahme an mindestens 80 % der Sitzungen		16
Teilnahme an 14 Sitzungen = 70 % besucht = Kürzung um den Betrag von	CHF	390.00
<small>(1'300.00 = 100 % / 910.00 = 70 % / Kürzung um 390.00)</small>		

In Pauschalentschädigung enthaltene Delegationen

Präsidiales	Regionalversammlung RKBM Regionstag RKBM Gantrisch-Café
Bau und Planung	Infoveranstaltung RegioBV
Öffentliche Sicherheit	Versammlung ZSO Gantrisch Versammlung RFO Versammlung RKZ BBM
Soziales, Kultur	Altersnetzwerk Region Gantrisch Schlossgarten Riggisberg
Bildung	Zusammenkunft Schulinspektor 2 x jährlich Abgeordnetenversammlung Musikschule Gürbetal Riggisberger Dialog 1 x jährlich Austausch GR Bildung – Schulinspektor 2 x jährlich Vernetzungsaustausch SL – GR Bildung – Schulinspektor 2 x jährlich
Strassen, Umwelt	Versammlung Holzgemeinden Generalversammlung AVAG
Wasser, Abwasser, Gewässer	Versammlung WGM Versammlung ARA Gürbetal



Gegenüberstellung Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2023- Personalreglement 2010

Gemäss Art. 20 OgR 2022 wird das Personal der Gemeinde privatrechtlich angestellt. Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Gemeinderat die Grundzüge des Lohnsystems sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigelegt. Das Personalreglement wird in Bezug auf die Bestimmungen für das Personal aufgehoben. Für Behördenmitglieder und Funktionäre sowie für weitere Bestimmungen, welche nicht in den AAB geregelt werden, wird ein Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement verfasst. Eine Gegenüberstellung zum Personalreglement kann mit den Anhängen zum Personalreglement gemacht werden. Im ersten Teil wird das neue Reglement den Bestimmungen aus dem Personalreglement 2010 gegenübergestellt, soweit das überhaupt möglich ist. Im zweiten Teil wird der Anhang II Personalreglement 2010 den Bestimmungen im neuen Reglement gegenübergestellt.

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2023			Anhang Personalreglement	
Artikel	Wortlaut	Kommentar		
Artikel 1 Allgemeines	Dieses Reglement regelt die Jahresentschädigung, die Sitzungsgelder, die Entschädigungen und den Spesenersatz für <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder des Gemeinderats – die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen – die Mitglieder von Ausschüssen und Delegationen – Funktionäre – Personal der Gemeinde soweit nicht in den AAB geregelt – für die Sekretariatsführung 	<i>Neue Bestimmung</i>		
I Gemeinderat				
Artikel 2 Entschädigung Gemeinderat a) Allgemein	¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Tätigkeit als Gemeinderat, Sitzungsteilnehmende und für die mit dem Amt zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die angefallenen Spesen entschädigt.	<i>Abs. 1 neue Bestimmung</i>		

	<p>² Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt halbjährlich.</p> <p>³ Die Auszahlung der Spesen erfolgt jährlich.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann andere Auszahlungsmodalitäten auf Gesuch hin bewilligen.</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss Anhang II C. Auszahlung im Personalreglement</i></p> <p><i>Die Sitzungsgeldlisten werden durch die jeweiligen Kommissionssekretariate geführt. In welcher Form und bis wann diese zur Bezahlung einzureichen sind, wird nicht auf Reglementsstufe festgehalten, sondern in internen Weisungen.</i></p>	<p>Anhang II</p> <p>C. Auszahlung</p>	<p>Die den Bezugsberechtigten zustehenden Beträge werden wie folgt ausbezahlt:</p> <p>pro Halbjahr: - halbe Jahresentschädigung</p> <p>Brunnenmeister, QS und Gemeinderat</p> <p>auf Ende des Kalenderjahres – Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen auf Monatsende - Lohnansprüche nach Std.aufwand</p> <p>Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt gestützt auf die Präsenzliste von Behörden und Kommissionen. Die Listen sind durch den Präsidenten zu unterschreiben und bis 10. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindekasse einzureichen. Die Jahresentschädigungen sind der Finanzverwaltung durch die Kommissionen bis 10. Dezember des laufenden Jahres auszuweisen. Alle Jahrespauschalen verstehen sich exklusive Sitzungsgelder und Tagesentschädigungen.</p>								
<p>b) Jahresentschädigung</p>	<p>¹ Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für</p> <p>a) das Gemeindepräsidium 20'000.00</p> <p>b) das Vizepräsidium 10'000.00</p> <p>c) die weiteren GR 7'000.00</p>	<p><i>Die Ansätze für die Gemeinderatsmitglieder werden erhöht. Gleichzeitig werden aber keine zusätzlichen Sitzungsgelder für die GR-Sitzungen ausgerichtet. Weiter wird definiert, wieviele Stunden für die Ausübung des Amtes in der Pauschale inbegriffen sind. Die neuen Beträge entsprechen in etwa den ausbezahlten Entschädigungen im Jahr 2022. Die Pauschalisierung soll den Aufwand für die Ratsmitglieder für das Aufschreiben ihrer Tätigkeiten für die Gemeinde reduzieren.</i></p>	<p>Anhang II</p> <p>Gemeindepräsident</p> <p>Vizepräsident</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Stundenansatz GR</p>	<p>Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder für Behördenmitglieder, Funktionäre und übriges Personal</p> <table data-bbox="1648 1150 2078 1273"> <tr> <td>Jahrespauschale</td> <td>8'500.—</td> </tr> <tr> <td>Jahrespauschale</td> <td>3'200.—</td> </tr> <tr> <td>Jahrespauschale</td> <td>2'100.—</td> </tr> <tr> <td>Pro Stunde</td> <td>42.—</td> </tr> </table>	Jahrespauschale	8'500.—	Jahrespauschale	3'200.—	Jahrespauschale	2'100.—	Pro Stunde	42.—
Jahrespauschale	8'500.—											
Jahrespauschale	3'200.—											
Jahrespauschale	2'100.—											
Pro Stunde	42.—											

	<p>² Mit der Jahresentschädigung sind pauschal abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Geschäftsvorbereitung aller Gemeinderatssitzungen – die Geschäftsvorbereitung der Gemeindeversammlungen – die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen – die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen – die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben – das Amt als Delegierter oder Abgeordneter <p>³ Werden nicht mindestens 80 % der Gemeinderatssitzungen besucht, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Pauschalentschädigung (Berechnungsbeispiel Anhang III).</p> <p>⁴ Mit der Jahresentschädigung sind zusätzlich abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindepräsidium 5 Stunden pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, der Bevölkerung, etc. (45 Wochen pro Jahr) – Vizepräsidium 5 Stunden pro Woche während der Abwesenheit des Gemeindepräsidiums (7 Wochen pro Jahr) + 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr) – Übrige Gemeinderatsmitglieder 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr) 		B. Definitionen	<p>1.1/2 Jahrespauschale Gemeindepräsident/Gemeinderat</p> <p>In der Jahrespauschale sind insbesondere folgende Verrichtungen als Behördenmitglied inbegriffen: Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen alle Chargen, Unterschriftengänge in Gemeindeverwaltung, Zeitaufwand für Telefonate und Kurzsitzungen bis ½ Std. pro Fall, Sitzungs- und Taggelder für Gemeindeversammlung, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerabend, Repräsentationsverpflichtungen ohne Sitzung.</p>
--	---	--	-----------------	---

<p>Artikel 4</p> <p>Vakanz im Gemeindepräsidium</p>	<p>Während einer Vakanz im Gemeindepräsidium gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung des Vizepräsidiums wird pro Rata der Entschädigung des Präsidiums angepasst; 2. diese Regelung gilt solange, bis das Präsidium wieder besetzt ist. 	<p><i>Neue Bestimmung</i></p>		
<p>Artikel 5</p> <p>Weitere Sitzungsentschädigungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen von ständigen Kommissionen wird zusätzlich über die Sitzungsgelder zur Jahresentschädigung ausbezahlt. ² Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen von nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen wird mit dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss definiert. 	<p><i>Neue Bestimmung</i></p>		
<p>Artikel 6</p> <p>Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Übersteigt der Aufwand für ein Ratsmitglied die gemäss Artikel 3 vorgesehenen Stunden, kann dieser zusätzlich entschädigt werden. ² Die Stunden sind entsprechend auszuweisen und zu begründen. ³ Der Gemeinderat beschliesst über zusätzlich auszahlende Entschädigungen. ⁴ Der Stundenansatz für die Gemeinderatsmitglieder basiert auf einem Monatsgehalt gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern. Massgebend ist das jeweils in der Gehaltsklassentabelle festgelegte Monatsgehalt der Gehaltsklasse 21 Grundgehalt. Zusätzlich werden Anteil 13. Monatslohn und Anteil Ferien entschädigt. 	<p><i>Neue Bestimmung</i></p> <p><i>Wenn die Pauschalentschädigung aufgrund von ausserordentlichen Projekten nicht ausreicht, kann in begründeten Fällen der Mehraufwand zusätzlich entschädigt werden. Der Stundenansatz wird von der Gehaltsklassentabelle des Kantons abgeleitet, so werden allfällige Teuerungsausgleiche automatisch berücksichtigt.</i></p>		
<p>Artikel 7</p> <p>Spesen</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Es werden jährlich folgende Spesenpauschalen ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindepräsidium 1'000.00 – Gemeinderat 600.00 	<p><i>Die Spesenpauschalen sind unverändert. Neu erhalten die Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit für die Gemeinde einen Laptop von der Gemeinde zur Verfügung ge-</i></p>	<p>Anhang II</p>	<p>Gemeindepräsident 1'000.- Gemeinderat 600.-</p> <p>1.3/4 Spesenpauschale Gemeindepräsident/Gemeinderat</p>

	<p>² Mit der Spesenpauschale sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Telefongebühren – Reisespesen bis CHF 10.00 pro Anlass – Eigene Konsumationen bis 10.00 pro Anlass – Büromaterial, Kleinmaterial <p>³ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten einen Laptop für ihre Arbeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p>	<i>stellt.</i>		<p>In der jährlichen Spesenpauschale sind inbegriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Telefongebühren bis Fr. 100.- jährlich – Reisespesen bis Fr. 10.- pro Anlass – Eigene Konsumationen bis Fr. 10.- pro Anlass – Büromaterial/Kleinmaterial/Porti bis Fr. 50.- pro Jahr – Kosten der privaten EDV und Telefonanlage
<p>Artikel 8</p> <p>Steuern, Sozialversicherungen</p>	<p>¹ Für die Jahresentschädigungen werden Lohnausweise ausgestellt.</p> <p>² Die Abzüge für AHV, IV, EO, ALV werden gemäss den jeweils gültigen Ansätzen gemacht.</p>	<p><i>Mit der Erhöhung der Jahrespauschalen wird auch der vorher durch die Gemeinde übernommene Arbeitnehmerbeitrag für die AHV berücksichtigt.</i></p>		<p>Die Jahrespauschale ist steuerpflichtig. Der Arbeitnehmerbeitrag für die AHV übernimmt ebenfalls die Gemeinde</p>
<p>II Sitzungsgelder, Halbtages- und Tagesentschädigungen</p>				
<p>Artikel 9</p> <p>Sitzungsgeld</p> <p>a) Berechtigung</p>	<p>¹ Den Mitgliedern der ständigen Kommissionen wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet.</p> <p>² Die Sitzungsgeldregelung für nichtständige Kommissionen und Ausschüsse werden mit dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss festgelegt.</p> <p>³ Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen ist mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme sowie die Sitzungsvor- und nachbereitung für Mitglieder abgegolten.</p> <p>⁴ Delegationen haben nur dann Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach diesem Reglement, wenn sie keine Entschädigung (Sitzungsgeld, Pauschalentschädigung, o.ä.) durch die jeweilige Organisation erhalten.</p> <p>⁵ Im Stimmausschuss haben nicht ständige Mitglieder, die speziell für eine Abstimmung gewählt werden, keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.</p>	<p><i>Teilweise neue Bestimmung, Präzisierungen</i></p> <p><i>Abs. 5 bleibt gleich wie bisher</i></p> <p><i>Gem. OgR gibt es einen ständigen</i></p>	<p>Anhang II Punkt 4</p> <p>Wahl-Ausschuss</p>	<p>Bei Proporzahlen pro Mitglied 80.—</p> <p>Bei Majorzahlen pro Mitglied 80.—</p>

	⁶ Im Wahlausschuss für eidgenössische und kantonale Wahlen oder für Gemeindegewahlen haben die nicht ständigen Mitglieder Anspruch auf eine Halbtagesentschädigung nach diesem Reglement.	<i>Wahl- und Abstimmungsausschuss, welcher mit ordentlichen Sitzungsgeldern entschädigt wird. Für Proporzahlen erhalten auch nicht-ständige Mitglieder eine Entschädigung, neu eine Halbtagesentschädigung</i>		Abstimmungsausschuss normale Abstimmungen = keine Entschädigung																				
Artikel 10 b) Höhe Sitzungsgeld	<p>¹ Sitzungen</p> <table border="0"> <tr> <td>Sitzung bis 3 Stunden</td> <td>65.00</td> </tr> <tr> <td>Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung</td> <td>160.00</td> </tr> <tr> <td>Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung</td> <td>320.00</td> </tr> </table> <p>² Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich CHF 35.00 ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Geschäftsvorbereitung durch Angestellte der Gemeinde, die in einem Gemeindeorgan das Sekretariat führen und die Geschäftsvor- und nachbereitung im Rahmen ihrer Arbeitszeit vornehmen.</p> <p>³ Für Angestellte der Gemeinde, die im Rahmen ihrer Anstellung ein oder mehrere Kommissionssekretariate führen, gelten die Allgemeinen Anstellungsbedingungen AAB.</p>	Sitzung bis 3 Stunden	65.00	Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung	160.00	Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung	320.00	<i>Die Höhe des Sitzungsgeldes bleibt gleich. Die Ansätze für Halbtages- und Tagesentschädigungen werden einheitlich den Ansätzen für den GR angeglichen. Für Vorsitz und Sekretariat von Kommissionen wird der Zuschlag auf CHF 35.00 erhöht. Grundsätzlich werden die Kommissionen von Verwaltungsangestellten administriert, welche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen während der Arbeitszeit erledigen und deshalb keine Zuschläge geltend machen können.</i>	Anhang II	<p><u>Ansätze Gemeinderat</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Halbtagesansatz 3 Std.</td> <td>160.—</td> </tr> <tr> <td>Tagesansatz ab 6 Std.</td> <td>320.—</td> </tr> <tr> <td>Abendsitzung Sitzungen ab 17.00h</td> <td>65.—</td> </tr> </table> <p><u>Ansätze Kommissionen</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Halbtagesansatz 3 Std.</td> <td>110.—</td> </tr> <tr> <td>Tagesansatz ab 6 Std.</td> <td>220.—</td> </tr> </table> <p><u>Zuschläge zu Sitzungsgeld</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Komm.präsident Sitzungsgeld plus</td> <td>32.—</td> </tr> <tr> <td>Komm.sekretär Sitzungsgeld plus</td> <td>32.—</td> </tr> </table>	Halbtagesansatz 3 Std.	160.—	Tagesansatz ab 6 Std.	320.—	Abendsitzung Sitzungen ab 17.00h	65.—	Halbtagesansatz 3 Std.	110.—	Tagesansatz ab 6 Std.	220.—	Komm.präsident Sitzungsgeld plus	32.—	Komm.sekretär Sitzungsgeld plus	32.—
Sitzung bis 3 Stunden	65.00																							
Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung	160.00																							
Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung	320.00																							
Halbtagesansatz 3 Std.	160.—																							
Tagesansatz ab 6 Std.	320.—																							
Abendsitzung Sitzungen ab 17.00h	65.—																							
Halbtagesansatz 3 Std.	110.—																							
Tagesansatz ab 6 Std.	220.—																							
Komm.präsident Sitzungsgeld plus	32.—																							
Komm.sekretär Sitzungsgeld plus	32.—																							
Artikel 11 c) Tagesansätze	<p>¹ Für ganztägige Anlässe von mehr als 6 Stunden wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Tagesentschädigung von CHF 320.00 ausgerichtet.</p> <p>² Für halbtägige Anlässe von mehr als 3 Stunden wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Halbtagesentschädigung von CHF 160.00 ausgerichtet.</p>	<i>Siehe Kommentar Artikel 10</i>																						

III Spesen				
Artikel 12 Spesen	<p>¹ Für Reisen an auswärtige Sitzungen und Anlässe wird die Hälfte des 2. Klasse-Billetts entschädigt.</p> <p>² Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.</p> <p>³ Spesen für Verpflegung gemäss Anhang I können nur geltend gemacht werden, wenn effektive Kosten anfallen.</p>	<i>Art. 12 hält fest, dass grundsätzlich der ÖV benutzt werden soll. Die Spesenansätze sind in Anhang I geregelt</i>	Anhang II Punkt 13 Spesen	<p>14.1 öffentliche Verkehrsmittel, effektive Kosten</p> <p>14.2 Auto, pro km CHF -.60</p> <p>14.3 auswärtige Verpflegung, pro Hauptmahlzeit CHF 25.—</p> <p>14.4 Telefonspesen, effektive Kosten</p> <p>Alle unter Vorbehalt von Ziff. 1</p>
Artikel 13 Dienstkleidung	Die Regelung zu Dienstkleidung sind in Anhang I zu diesem Reglement festgehalten.	<i>Neue Bestimmung</i>		
IV Funktionäre, Stundenlohn				
Artikel 14 Funktionäre	<p>¹ Für Funktionäre werden Jahresentschädigungen festgelegt. Die Pauschale wird aufgrund der voraussichtlich zu leistenden Stunden pro Jahr festgesetzt.</p> <p>² Verändert sich der Umfang der Arbeiten des Funktionärs wesentlich, kann der Gemeinderat die Pauschale im Rahmen gemäss Anhang II anpassen.</p> <p>³ Die Funktionäre sind in Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt.</p>	<i>Neue Bestimmung, die Funktionäre mit den entsprechenden Entschädigungen sind in Anhang II aufgeführt</i>		
Artikel 15 Stundenlohn	<p>¹ Die Stundenlohnansätze sind in Anhang I zu diesem Reglement festgesetzt.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne jährlich mit einfachem Beschluss im festgelegten Rahmen nach Anhang I fest.</p>	<i>In Anhang I zum neuen Reglement wird ein Stundenlohnrahmen festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Ansätze jährlich fest. Auf eine Indexierung wird verzichtet.</i>	<p>Anhang II 2.2</p> <p>Sitzungsgelder/Taggelder</p> <p>Art. 19 Personalreglement</p> <p>Entschädigungen, Spesen</p> <p>Art. 20 Personalreg-</p>	<p>Gemeindestundenansatz für alle Funktionäre ausser GR CHF 32.00</p> <p>¹ Die Entschädigungen und Sitzungs- und Taggelder, sowie die Spesen werden im Anhang II geregelt.</p> <p>² Der Gemeinderat wird befugt, die Ansätze in Anhang II bei veränderten Verhältnissen um höchstens 20 % anzupassen.</p> <p>Der Gemeinderat passt die Ansätze</p>

			lement Indexanpassung	gemäss Anhang II dem Landesindex für Konsumentenpreise an, wenn sich die Ansätze um mindestens 5 Punkte erhöhen, resp. ermässigen. Ausgangslage ist der Stand Dezember 2009 mit 103.6 Punkten (Basis Dez. 2005 = 100)
Artikel 16 Weitere Entschädigungen	In Anhang II werden ebenfalls weitere Entschädigungen festgelegt, insbesondere für die Feuerwehr.	<i>Neue Bestimmung</i>		
V Allgemeine Bestimmungen				
Artikel 17 Versicherung	¹ Sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert. ² Erreicht eine Entschädigung für eine Funktion das AHV-Minimum von CHF 2'300.00 pro Jahr (Stand 2023), wird die Funktion in eine Anstellung umgewandelt.	<i>Neue Bestimmung</i>		
Artikel 18 Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es hebt sämtliche widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement Mühlethurnen vom 7. Juni 2010.			

Anhang I Spesenansätze, Stundenlöhne			
<u>Reisespesen</u>	– Bahnbillett die Hälfte der Billettkosten 2. Klasse	<i>Es werden in jedem Fall die Hälfte der Billettkosten 2. Klasse erstattet, auch wenn das Fahrzeug benutzt wird.</i>	Anhang II Punkt 13 Spesen
<u>Verpflegung</u>	Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets, die vier Stunden übersteigen, werden die effektiven Kosten (Quittung vorlegen) bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet: – Frühstück CHF 15.00 – Mittagessen CHF 25.00 – Nachtessen CHF 35.00	<i>Präzisierung zu den Verpflegungskosten, die Höhe für eine Hauptmahlzeit bleibt unverändert</i>	14.1 öffentliche Verkehrsmittel, effektive Kosten 14.2 Auto, pro km CHF -.60 14.3 auswärtige Verpflegung, pro Hauptmahlzeit CHF 25.— 14.4 Telefonspesen, effektive Kosten Alle unter Vorbehalt von Ziff. 1
<u>Übernachtung</u>	Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets werden die effektiven Kosten bis zu folgendem Höchstbetrag erstattet: – Übernachtung CHF 150.00	<i>Neue Bestimmung</i>	
<u>Stundenlöhne</u>	Stundenlohn Minimum CHF 30.00 Stundenlohn Maximum CHF 40.00 Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne jährlich mit einfachem Beschluss innerhalb dieses Rahmens fest.	<i>Teilweise neu, Festlegen eines Rahmens für Stundenlöhne</i>	Anhang II 2.2 Gemeindestundenansatz für alle Funktionäre ausser GR CHF 32.00
<u>Dienstkleidung</u>	Schreibt die Gemeinde Mitarbeitenden Dienstkleidung vor, erfolgt die Anschaffung auf Kosten der Gemeinde. Anschaffung und Ersatz werden jährlich im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.	<i>Neue Bestimmung</i>	

Gegenüberstellung Anhang II Personalreglement der Gemeinde Mühlethurnen – Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2023 Thurnen

Funktion	Art der Entschädigung	Betrag	Kommentar	Bezeichnung	Betrag
1. Gemeinderat 1.1 Gemeindepräsident 1.2 Vize-Gemeindepräsident 1.3 Gemeinderat	Pauschale Pauschale Pauschale	8'500.- 3'200.- 2'100.-	<i>Die Ansätze für die Gemeinderatsmitglieder werden erhöht. Gleichzeitig werden aber keine zusätzlichen Sitzungsgelder für die GR-Sitzungen ausgerichtet. Weiter wird definiert, wieviele Stunden für die Ausübung des Amtes in der Pauschale inbegriffen sind. Die neuen Beträge entsprechen in etwa den ausbezahlten Entschädigungen im Jahr 2022. Die Pauschalisierung soll den Aufwand für die Ratsmitglieder für das Aufschreiben ihrer Tätigkeiten für die Gemeinde reduzieren.</i>	Artikel 2, b) Jahresentschädigung 1 Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für d) das Gemeindepräsidium e) das Vizepräsidium f) die weiteren GR	 20'000.00 10'000.00 7'000.00
1.4 Gemeindepräsident 1.5 Gemeinderat	Spesen Spesen	1'000.- 600.-	<i>Spesenansatz ist unverändert. Erläuterungen siehe B. Definitionen am Ende dieser Tabelle</i>	Artikel 7 Spesen 1 Es werden jährlich folgende Spesepauschalen ausgerichtet: – Gemeindepräsidium – Gemeinderat	 1'000.00 600.00
1.6 Stundenansatz GR	pro Stunde	42.-	<i>Neue Bestimmung Wenn die Pauschalentschädigung aufgrund von ausserordentlichen Projekten nicht ausreicht, kann in begründeten Fällen der Mehraufwand zusätzlich entschädigt werden. Der Stundenansatz wird von der Gehaltsklassentabelle des Kantons abgeleitet, so werden allfällige Teuerungsausgleiche automatisch berücksichtigt.</i>	Artikel 6 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand 1 Übersteigt der Aufwand für ein Ratsmitglied die gemäss Artikel 3 vorgesehenen Stunden, kann dieser zusätzlich entschädigt werden. 2 Die Stunden sind entsprechend auszuweisen und zu begründen. 3 Der Gemeinderat beschliesst über zusätzlich auszuzahlende Entschädigungen. 4 Der Stundenansatz für die Gemeinderatsmitglieder basiert auf einem Monatsgehalt gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern. Massgebend ist das jeweils in der Gehaltsklassentabelle festgelegte Monatsgehalt der Gehaltsklasse	

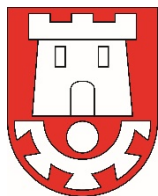
				21 Grundgehalt. Zusätzlich werden Anteil 13. Monatslohn und Anteil Ferien entschädigt.
1.7 Halbtagesansatz GR 1.8 Tagesansatz GR 1.9 Abendsitzung	ab 3 Stunden ab 6. Stunden ab 17.00 Uhr	160.- 320.- 65.-	<i>Die Höhe des Sitzungsgeldes bleibt gleich. Die Ansätze für Halbtages- und Tagesentschädigungen werden einheitlich den Ansätzen für den GR angeglichen.</i>	Artikel 10 b) Höhe Sitzungsgeld ¹ Sitzungen Sitzung bis 3 Stunden 65.00 Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung 160.00 Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung 320.00
2. Sitzungsgelder/Taggelder 2.1 Abendsitzung Kommission 2.2 Gemeindestundenansatz 2.3 Halbtagesansatz Komm. 2.4 Tagesansatz Komm.	ab 17.00 Uhr pro Stunde ab 3 Stunden ab 6 Stunden	65.- 32.- 110.- 220.-	<i>Die Höhe des Sitzungsgeldes bleibt gleich. Die Ansätze für Halbtages- und Tagesentschädigungen werden einheitlich den Ansätzen für den GR angeglichen. Der Gemeindestundenansatz wird in Anhang I festgesetzt.</i>	Artikel 10 b) Höhe Sitzungsgeld ¹ Sitzungen 65.00 Sitzung bis 3 Stunden Sitzung über 3 Stunden = Halbtagesentschädigung 160.00 Sitzung über 6 Stunden = Tagesentschädigung 320.00
3. Zuschläge zu Sitzungsgeld 3.1 Kommissionspräsident 3.2 Kommissionssekretär	Sitzungsgeld plus	32.- 32.-	<i>Für Vorsitz und Sekretariat von Kommissionen wird der Zuschlag auf CHF 35.00 erhöht. Grundsätzlich werden die Kommissionen von Verwaltungsangestellten administriert, welche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen während der Arbeitszeit erledigen und deshalb keine Zuschläge geltend machen können.</i>	Artikel 10 b) Höhe Sitzungsgeld ² Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich CHF 35.00 ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Geschäftsvorbereitung durch Angestellte der Gemeinde, die in einem Gemeindeorgan das Sekretariat führen und die Geschäftsvor- und -nachbereitung im Rahmen ihrer Arbeitszeit vornehmen. ³ Für Angestellte der Gemeinde, die im Rahmen ihrer Anstellung ein oder mehrere Kommissionssekretariate führen, gelten die Allgemeinen Anstellungsbedingungen AAB.
4. Wahl-Ausschuss 4.1 bei Proporzahlen 4.2 bei Majorzahlen 4.3 Abstimmungsausschuss	pro Mitglied pro Mitglied normale Abstimmung	80.- 80.- Keine	<i>Die Entschädigung für Mitglieder im Wahlausschuss bei eidg., kantonalen oder Gemeindewahlen wird erhöht (Zeitaufwand 4 – 6 Stunden). Nichtständige Mitglieder im Stimm-ausschuss erhalten nach wie vor</i>	Artikel 9 Sitzungsgeld a) Berechtigung ⁵ Im Stimmausschuss haben nicht ständige Mitglieder, die speziell für eine Abstimmung gewählt werden, keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. ⁶ Im Wahlausschuss für eidgenössische und kantonale Wahlen oder für Gemeindewahlen haben die nicht ständigen Mitglieder Anspruch auf eine Halbtagesentschädigung

			<i>keine Entschädigung (Zeitaufwand 2 – 3 Stunden).</i>	nach diesem Reglement.	
5. Feuerwehr 5.1 Kommandant 5.2 Vizekommandant 5.3 Kommandant, Vize, Fourier 5.4 Fourier 5.5 Materialverwalter 5.6 Einsatzleiter 5.7 Chef Atemschutz 5.8 Chef Fahrzeuge 5.9 Offiziere (neu) 5.10 Mannschaft 5.11 Kursgelder	Pauschale Pauschale Spesen Pauschale Pauschale Pauschale Pauschale Pauschale Pauschale Pauschale Jährliche Sold- und Bussenfestsetzung durch Gemeinderat Die Höhe der Kursgelder richten sich nach der Lohn/AHV-Abrechnung, jedoch mindestens	1'100.- 700.- 300.- 1'100.- 480.- 480.- 480.- 480.- 480.- 160.- pro Tag plus 20.- Spesen	<i>Die Ansätze für die Feuerwehr werden teilweise deutlich erhöht und entsprechen heute üblichen Ansätzen. Die Übungsvorbereitung wurde bisher jeweils mit zusätzlichem Stundenaufwand entschädigt. Die Entschädigung für die angeordnete Benützung der Privatfahrzeuge im Rahmen von Einsätzen soll neu entschädigt werden.</i>	Anhang II Funktionäre Entschädigungen Feuerwehr Feuerwehrkommandant (Kaderstufe 1) Vizekommandant (Kaderstufe 2) Fourier (Kaderstufe 2) Materialverwalter (Kaderstufe 2) Einsatzleiter etc. (Kaderstufe 3) Stellvertretungen (Kaderstufe 4) Fachverantwortliche (Kaderstufe 5) Übungsvorbereitung Sold pro Übung Sold pro Ernsteinsatz erste 2 Stunden Sold pro Ernsteinsatz jede weitere Stunde Angeordnete Benützung PW bei Einsätzen bis 3,5 t Angeordnete Benützung Fz bei Einsätzen über 3,5 t Fahrspesen ausserhalb Gemeindegebiet Stundenentschädigung Sitzungsgeld	4'500.00 2'000.00 2'000.00 2'000.00 800.00 500.00 300.00 30.00 30.00 60.00 30.00 15.00 40.00 0.70/km gem. Anhang I gem. Art. 10 + 11
6. Schulkommission in Schulgemeindeverband Mühlethurnen-Lohnstorf 6.1 Schukopräsident 6.2 Schukomitglieder 6.3 Schukopräsident	Pauschale Pauschale Spesen	2'100.- 315.- 600.-	<i>Mit der Fusion ist auch der Schulgemeindeverband weggefallen. Die Schuko war zu behandeln, wie jede andere ständige Kommission. Seit dem 01.01.2023 gibt es auch die Schuko nicht mehr.</i>		
7. Wasserversorgung 7.1 Brunnenmeister 7.2 Brunnenmeister 7.3 Brunnenmeister-Stv.	Pauschale Spesen Stunden	10'000.- 300.- 60.-	<i>Seit dem 01.01.2022 besteht für das Brunnenmeisteramt ein Auftragsverhältnis. Pikettdienst und Stellvertretung läuft über die</i>		

7.4 Wasserzählerablesen* 7.5 QS-Verantwortlicher 7.6 QS-Verantwortlicher * Nachbearbeitung Zählerstände nach Std.	Pauschale Pauschale Stunden	1'000.- 1'000.- 60.-	<i>Schmid SSB GmbH und wird im Rahmen des Auftrags entschädigt.</i>		
7.4 Wasserzählerablesen* * Nachbearbeitung Zählerstände nach Std.	Pauschale	1'000.-	<i>Gem. Art. 14 legt der Gemeinderat für Funktionäre Jahresentschädigungen fest aufgrund der voraussichtlich zu leistenden Stunden. Wird mit einer Funktionsentschädigung das AHV-Minimum von aktuell CHF 2'300.00 erreicht, wird die Funktion in eine Anstellung umgewandelt.</i>	Anhang II Funktionäre Wasserzählerableser	1'000.00 – 2'300.00
<u>Materialverträge</u> 8.1 Flugblätter/Broschüren 8.2 Stimmmaterial adressiert	pro Mal pro Mal	200.- 300.-	<i>Versand mit Promopost Verpacken und Versand über Schlossgarten Riggisberg/Post</i>		
<u>Raumpflegerin</u> 9.1 Raumpflegerin 9.2 Raumpflegerin Badianlage	Pro Stunde* Pauschale	30.- 1'000.-	<i>Anstellungen, der Aufwand für die Betreuung der Freizeitanlage Gürbe hat massiv zugenommen</i>		
<u>Werkhofpersonal</u> 10.1 Wegmeister 10.2 Wegmeister-Stv. 10.3 Aushilfspersonal	Monatslohn Pro Stunde* Pro Stunde*	Anhang I 32.- 30.-	<i>Anstellungen, Definitionen sind in den AAB</i>		
<u>Weitere Funktionen</u> 11.1 Betreuer Badiareal 11.2 Pflanzlandverwalter 11.3 Ackerbauleiter 11.4 Energiebeauftragter 11.5 Feuerbrandkontrolleur	Pauschale Pauschale Pro Stunde Pro Stunde Pro Stunde	300.- 200.- 32.- 60.- 32.-	<i>11.1, 11.2 und 11.3 werden die Begriffe dem heutigen Sprachgebrauch angepasst Die Funktion „Energiebeauftragter“ wird nicht mehr besetzt. Die Energieberatungsstelle wird von der Regionalkonferenz Bern-Mittelland betrieben.</i>	Anhang II Betreuung Freizeitanlage Gürbe Ansprechperson Pflanzland Gürbematte Erhebungsstellenleitung	max. 2'300.00 max. 500.00 max. 2'300.00

			<i>Die Funktion „Feuerbrandkontrolleur“ wird nicht mehr besetzt. Die Kontrollen sind im Pflichtenheft des Bereichs Infrastruktur.</i>		
<u>Spezielle Funktionen</u> 12.1 Feueraufseher 12.2 Oelfeuerungskontrolleur 12.3 Fleischschauer	Gemäss Zusammenarbeitsvertrag Entschädigung nach Richtlinien KIGA Entschädigung nach kant. Verordnung	Die „speziellen Funktionen“ werden nicht mehr aufgenommen. Sowohl für die Feueraufsicht als auch die Ölf Feuerungskontrolle bestehen Auftragsverhältnisse. Die Bezeichnung „Fleischschauer“ wurde mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinär Dienst vom 24.01.2007 aufgehoben.			
<u>B. Definitionen</u> 1.1/2 Jahrespauschale Gemeindepräsident/Gemeinderat In der Jahrespauschale sind insbesondere folgende Verrichtungen als Behördenmitglied inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> – Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen alle Chargen – Unterschriftengänge in Gemeindeverwaltung – Zeitaufwand für Telefonate und Kurzsitzungen bis ½ Std. pro Fall – Sitzungs- und Taggelder für Gemeindeversammlung, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerabend, Repräsentationsverpflichtungen ohne Sitzung 		<i>Die Ansätze für die Gemeinderatsmitglieder werden erhöht. Gleichzeitig werden aber keine zusätzlichen Sitzungsgelder für die GR-Sitzungen ausgerichtet. Weiter wird definiert, wieviele Stunden für die Ausübung des Amtes in der Pauschale inbegriffen sind. Die neuen Beträge entsprechen in etwa den ausbezahlten Entschädigungen im Jahr 2022. Die Pauschalisierung soll den Aufwand für die Ratsmitglieder für das Aufschreiben ihrer Tätigkeiten für die Gemeinde reduzieren.</i>	Artikel 2 b) Jahresentschädigungen ² Mit der Jahresentschädigung sind pauschal abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – die Geschäftsvorbereitung aller Gemeinderatssitzungen – die Geschäftsvorbereitung der Gemeindeversammlungen – die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen – die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen – die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben – das Amten als Delegierter oder Abgeordneter ³ Mit der Jahresentschädigung sind zusätzlich abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindepräsidium 5 Stunden pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, der Bevölkerung, etc. (45 Wochen pro Jahr) – Vizepräsidium 5 Stunden pro Woche während der Abwesenheit des Gemeindepräsidiums (7 Wochen pro Jahr) + 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr) – Übrige Gemeinderatsmitglieder 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr) 		
Die Jahrespauschale ist steuerpflichtig. Der Arbeitnehmerbei-		<i>Mit der Erhöhung der Jahrespau-</i>			

<p>trag für die AHV übernimmt ebenfalls die Gemeinde</p>	<p><i>schalen wird auch der vorher durch die Gemeinde übernommene Arbeitnehmerbeitrag für die AHV berücksichtigt.</i></p>	<p>Artikel 8 Steuern, Sozialversicherungen</p> <p>¹ Für die Jahresentschädigungen werden Lohnausweise ausgestellt.</p> <p>² Die Abzüge für AHV, IV, EO, ALV werden gemäss den jeweils gültigen Ansätzen gemacht.</p>
<p><u>1.3/4 Spesenpauschale Gemeindepräsident/Gemeinderat</u> In der jährlichen Spesenpauschale sind inbegriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Telefongebühren bis Fr. 100.- jährlich – Reisespesen bis Fr. 10.- pro Anlass – Eigene Konsumationen bis Fr. 10.- pro Anlass – Büromaterial/Kleinmaterial/Porti bis Fr. 50.- pro Jahr – Kosten der privaten EDV und Telefonanlage 	<p><i>Die Spesenpauschalen sind unverändert. Neu erhalten die Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit für die Gemeinde einen Laptop von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</i></p>	<p>Artikel 7 Spesen</p> <p>² Mit der Spesenpauschale sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Telefongebühren – Reisespesen bis CHF 10.00 pro Anlass – Eigene Konsumationen bis 10.00 pro Anlass – Büromaterial, Kleinmaterial <p>³ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten einen Laptop für ihre Arbeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p>



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

GEMEINDEVERWALTUNG
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Mitwirkungsbericht Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement

CMI-Nr. 442

Den Ortsparteien wurde der Entwurf des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements am 25.07.2023 bereits zugestellt. Vom 17.08. – 11.09.2023 hat zudem eine öffentliche Mitwirkung stattgefunden (Publikation im Anzeiger am 17.09.2023). Die Unterlagen waren ebenfalls auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Innerhalb der Frist sind 4 Eingaben gemacht worden.

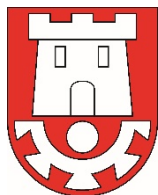
	Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat
Grüne Thurnen	<u>Artikel 3</u> <i>Wir fordern, dass sowohl regional als auch bei Gemeinden mit vergleichbaren Grössen und Strukturen Entschädigungsformen verglichen werden.</i>	Gegenüberstellung wurde gemacht und liegt vor
	<u>Artikel 12</u> <i>Wir regen an, jeweils einen ganzen ÖV-Billettpreis zu erstatten, um die Nutzung des ÖVs zu fördern. Zudem möchten wir, dass explizit im Reglement erwähnt wird, dass grundsätzlich die Nutzung des öffentlichen Verkehrs dem motorisierten privaten Fahrzeug vorzuziehen sei.</i>	Artikel 12 wird wie folgt angepasst: 1 Für Reisen an auswärtige Sitzungen und Anlässe wird der volle Preis für ein 2. Klasse-Billettpreis entschädigt. 2 Für Reisen an auswärtige Sitzungen und Anlässe sind die öffentlichen Verkehrsmittel dem motorisierten privaten Fahrzeug vorzuziehen. 3 Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. 4 Spesen für Verpflegung gemäss Anhang I können nur geltend gemacht werden, wenn effektive Kosten anfallen.
	<u>Allgemein</u> <i>Im Beschrieb steht, dass die Pauschalen für die Behördenmitglieder aufgrund der letztjährigen Aufwände festgelegt wurden. Da das vergangene Jahr aufgrund von Präsidiumswechsel, OgR-Erarbeitung und Wechseln in der Verwaltung wohl nicht repräsentativ für Folgejahre sind, fordern wir, dass nach einem Jahr mit dem neuen Reglement die effektiv ausbezahlten Entschädigungen der Bevölkerung detailliert vorgelegt wird. übersteigen die effektiven Entschädigungen die Pauschalen massiv und</i>	Dieser Hinweis ist nicht ganz verständlich. Werden die Entschädigungen pauschal abgegolten, können sie nicht effektiv erhoben werden.

	<i>nicht nachvollziehbar behalten wir uns vor, an der Gemeindeversammlung eine Anpassung des Reglements zu fordern (Gemäss Artikel 7a im OgR).</i>	
Parteilose WählerInnen	<p><i>Artikel 3</i></p> <p><i>Die Abrechnungen der Zeitaufwendungen und Spesen der Ratsmitglieder ist a) sehr aufwändig und b) werden diese unterschiedlich geführt. Wer dankt's wem?</i></p> <p><i>Mit der Regelung, dass die Entschädigungen massiv angepasst werden, sollte die Liste der Aufwendungen in Stunden sehr kurz sein. Weiter gehen wir davon aus, dass dadurch auch die Chancen für das Finden von neuen Behördenmitglieder erhöht wird.</i></p>	keine Bemerkungen
	<p><i>Artikel 3 Absatz 4</i></p> <p><i>Warum beim Gemeindepräsidium nur 45 Wochen pro Jahr gerechnet werden, erstaunt etwas – nicht alle haben 7 Wochen Ferien bzw. werden 7 Wochen vom Vize vertreten. Bei einer Vakanz durch den Gemeindepräsidenten wird ja dem Vize pro rata ein Teil der GP-Entschädigung gutgeschrieben</i></p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: Mit der Jahresentschädigung sind zusätzlich abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Gemeindepräsidium</u> 5 Stunden pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, der Bevölkerung, etc. (45 47 Wochen pro Jahr) – <u>Vizepräsidium</u> 5 Stunden pro Woche während der Abwesenheit des Gemeindepräsidiums (7 5 Wochen pro Jahr) + 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr) – <u>Übrige Gemeinderatsmitglieder</u> 1 Stunde pro Woche für Besprechungen mit der Verwaltung, etc. (52 Wochen pro Jahr)
	<p><i>Artikel 6</i></p> <p><i>Den Stundenaufwand bei ausserordentlichem Aufwand erachten wir mit der LK 21 Grundgehalt als angemessen.</i></p>	keine Bemerkungen

	<p><i>Artikel 12</i> <i>Dass das Bahnticket zur Hälfte bezahlt wird in der 2. Klasse hat uns zwar erstaunt, wir gehen jedoch davon aus, dass heute alle ein Halbtaxabonnement besitzen. Was bezahlt die Gemeinde pro Autokilometer bei Reisen ausserhalb des Gemeindegebiets? Es gibt ganz klar auch Aufträge/Reisen/Kurse etc. welche mit dem Auto besucht werden müssen.</i></p>	<p>Wird angepasst (voller Preis für ein 2.-Klasse-Billett) Entschädigung für Autokilometer Anhang I (CHF 0.70/km)</p>												
Muri Philipp	<p><i>Ich finde, das Reglement ist sehr übersichtlich und professionell gestaltet. Die Vergleiche zum alten Reglement am Ende finde ich sehr aufschluss- und hilfreich. Die neuen Entschädigungen für die viele Arbeit der Behördenmitglieder finde ich sehr angemessen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, was hinter der Gemeindegarbeit steckt. Ich habe meine kaufmännische Grundausbildung auf der Gemeinde Uetendorf absolviert und war mehrere Jahre Vizepräsident des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses der Gemeinde Steffisburg.</i></p> <p><i>Somit durchwegs eine positive Rückmeldung.</i></p>	keine Bemerkungen												
Kneubühl Christian	<p><i>Grundsätzlich finde ich das Reglement gut.</i> <i>Artikel 3</i> <i>Jährliche Pauschalentschädigung zu hoch, lieber tiefere Pauschale dafür zusätzlich effektive Aufwendungen wie bisher. Honorar Gemeindepräsidium viel zu hoch! Dieses Amt sollte man nicht nur des Geldes wegen ausüben! Was für mich neu ist, dass das Gemeindepräsidium nur 45 Wochen im Jahr im Amt ist! Vorschlag:</i></p> <table> <tr> <td><i>Pauschalentschädigungen</i></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><i>Gemeindepräsidium</i></td> <td><i>Fr.</i></td> <td><i>10'500.-</i></td> </tr> <tr> <td><i>Vizepräsidium</i></td> <td><i>Fr.</i></td> <td><i>5'000.-</i></td> </tr> <tr> <td><i>Gemeinderatsmitglieder</i></td> <td><i>Fr.</i></td> <td><i>3'000.-</i></td> </tr> </table> <p><i>Dazu die effektiven Aufwendungen. Denn die Mitglieder des Gemeinderates haben in Ihren Ressorts nicht den gleichen Zeitaufwand.</i></p>	<i>Pauschalentschädigungen</i>			<i>Gemeindepräsidium</i>	<i>Fr.</i>	<i>10'500.-</i>	<i>Vizepräsidium</i>	<i>Fr.</i>	<i>5'000.-</i>	<i>Gemeinderatsmitglieder</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'000.-</i>	An den vorgeschlagenen Entschädigungen wird festgehalten
<i>Pauschalentschädigungen</i>														
<i>Gemeindepräsidium</i>	<i>Fr.</i>	<i>10'500.-</i>												
<i>Vizepräsidium</i>	<i>Fr.</i>	<i>5'000.-</i>												
<i>Gemeinderatsmitglieder</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'000.-</i>												

	<i>Deshalb ist diese Variante fairer.</i>	
--	---	--

10.10.2023/ps



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

GEMEINDEVERWALTUNG
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Übersicht Behördenentschädigung umliegende Gemeinden

CMI-Nr. 442

Gemeinde	Anzahl Einwohner	GP Anstellung	GP	Vize	Gemeinderat	Sitzungsgeld GR-Sitzungen	Sitzungsgeld	Spesen
Burgstein	1098	Keine	13'000	5'000	3'000	zusätzlich	bis 3 Std. 40	GP 1'500 übrige 500
Gerzensee	1266	Keine	15'000	6'000	4'000	zusätzlich	bis 3 Std. 50	effektiv
Kaufdorf	1124	Keine	13'800	wie GR	7'200	inklusiv	bis 3 Std. 42	inbegriffen
Kehrsatz	4474	Keine	20'000	11'000	8'650	zusätzlich	pro Std. 50	effektiv
Kirchdorf	1820	Keine	15'000	6'000	4'000	zusätzlich	pro Std. 30	effektiv
Riggisberg ¹	3086	40 %-Pensum	69'478	7'000	6'000	zusätzlich	bis 3 Std. 40	effektiv
Rüeggisberg	1787	Keine	12'000	4'000	3'000	zusätzlich	bis 3 Std. 40	effektiv
Seftigen ²	2161	Keine	14'550	6'750	3'300	zusätzlich	bis 3 Std. 45	effektiv
Toffen	2611	Keine	20'000	11'000	8'000	zusätzlich	pro Sitzung 80	effektiv
Wattenwil ³	3165	40 %-Pensum	53'989	6'000	4'000	zusätzlich	bis 3 Std. 40	GP inbegriffen VP 1'000 GR 500
Thurnen ⁴	2013	Keine	20'000	10'000	7'000	inklusiv	bis 3 Std. 65	GP 1'000 übrige 600
Wichtrach	4350	50 %-Pensum	77'396	10'000	8'000	GP inklusiv Übrige zusätzlich	bis 1 Std. 50 1 – 3 Std. 80	GP 3'000 übrige 2'000

06.10.2023/ps

¹ GKL 24 Stufe 80

² GP pro Sitzung zusätzlich CHF 45.00

³ GKL 23 plus Stufe pro Altersjahr

⁴ Sitzungsgelder für GR-Sitzungen sind in Jahresentschädigung enthalten